
FFH-Mähwiesen

FFH-Mähwiesen



FFH-Wiese - Flachlandmähwiese

FFH-Mähwiesen

- Was sind Mähwiesen?
- Rechtliche Grundlagen
- Bewirtschaftung
- Verluste

Was sind Mähwiesen?

- **Bestimmte Grünlandtypen:**
Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen (Lebensraumtypen 6510 und 6520)
- **Entstehung:**
historische Nutzungsform, extensiv
- **Artenreichtum:**
kennzeichnende Arten, z.B. Salbei, Margerite, Witwenblume, Flockenblume, Klappertopf, Wiesen-Bocksbart

FFH-Mähwiesen



Wiesensalbei
(*Salvia pratensis*)



Margherite
(*Leucanthemum vulgare*)



Witwenblume
(*Knautia arvensis*)



Flockenblume
(*Centaurea jacea*)



Zottiger Klappertopf
(*Rhinanthus alectorolophus*)



Wiesenbocksbart
(*Tragopogon pratensis*)

Was sind Mähwiesen?

- **Verbreitungsschwerpunkt:**
EU, Deutschland
- **Erfassung:**
Verfeinerte Kartiermethodik, Biotopkartierung, Managementpläne
- **Dokumentation:**
Mähwiesen- und Mähwiesenverlustshape (Berichtssystem LUBW, FIONA)

FFH-Mähwiesen

Mähwiesen und Mähwiesenverlustflächen, Stand 2016



- REF_FFH-Gebiet
- REF_FFH-Mähwiesen Stand November 2016
- REF_FFH-Mähwiesenverlustflächen Stand November 2016
- Gemeinde 1:10.000
- Digitales Orthophoto (farbig)

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

FFH-Mähwiesen

Rechtliche Grundlagen

FFH-Richtlinie:

Verschlechterungsverbot für alle FFH-Lebensraumtypen

Bundesnaturschutzgesetz:

§ 33 Abs. 1 Satz 1, Verschlechterungsverbot

Bewirtschaftungsempfehlungen

In der Regel ist die Fortführung der bisherigen, extensiven Bewirtschaftung möglich.

Das bedeutet:

- keine Düngung,
im Ausnahmefall geringe
(entscheidender Parameter)
- ein bis zwei Schnitte
(Heu- und Öhmdmahd)
- Erster Schnitt zur Hauptblütezeit
der bestandesbildenden Gräser
(je nach Standort Anfang bis Ende Juni)

Umgang mit Verlustflächen

Verlustflächen, ermittelt durch Vergleich der Kartierergebnisse der letzten Jahre mit den Daten der Erstkartierung der Jahre 2003 bzw. 2004

Verlustflächen, festgestellt im Rahmen landwirtschaftlicher Kontrollen durch die Untere Naturschutzbehörde

=> **Wiederherstellung**, wenn der Verlustgrund bewirtschaftungsbedingt ist bzw. eindeutig dem Landwirt angelastet werden kann.

Wiederherstellungsverträge (gemäß Vorgaben des Ministeriums):

Diese werden für die Dauer von zunächst 6 Jahren abgeschlossen und können um weitere 6 Jahre verlängert werden. Die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen sollen zu einer Rückführung innerhalb des Zeitraumes von 6 bzw. 12 Jahren führen. Eine ständige Kontrolle ist erforderlich. Sobald der Mähwiesen wiederhergestellt sind, können die EU-kofinanzierten Förderungen wieder beantragt werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!